

Die Strafe als Erziehungsmittel

Autor(en): **Lehmann, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 1: **Strafe I**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Strafe als Erziehungsmittel

I.

Strafe und Erziehung sind unzertrennliche Begriffe „Ohne Strafe keine Erziehung“. Selbst ein blinder Anhänger der modernsten Erziehungsmethoden, der im Fahrwasser aller Neuerungen mitschwimmt, würde es nicht wagen, die Gültigkeit dieses Satzes zu bestreiten. Damit ist freilich noch wenig gewonnen. Denn Erziehen und Erziehenkönnen ist ebenso sehr eine Frage der Begabung und des durch sie beschwingten Willens wie der Erkenntnis und der daraus gewonnenen Einsicht. Es kann einer im Brustton der Ueberzeugung auf den Tisch klopfen und sagen: „Strafe muss sein“ und im gegebenen Falle doch gegenüber dem Straffall völlig versagen.

Jede Vorstellung vom Sinn und Wert der Strafe geht in ihren Anfängen auf die religiöse Bindung des Menschen an ein höheres Wesen zurück. Im primitiven Zustand der Völker bezweckte die Strafe weniger die Ahndung begangener Vergehen als die Bannung der bösen Geister, von denen Wohl und Wehe der Menschen abhing. Sie war mehr ein freiwilliges Sühneopfer, das die Götter günstig stimmen und das Volk vor kommendem Unglück bewahren sollte. In dem einfach rauhen Leben, das sich in der Sicherung des nackten Daseins erschöpfte, wuchsen die Kinder wohl ziemlich straflos in die Umwelt der Erwachsenen hinein. In der Masse aber, als die Völker sesshaft wurden und mit der grösseren Zahl ihr Leben sich reicher zu gestalten begann, fügte sich die Ordnung fester und schränkte die Freiheit des Einzelnen ein. Da wurde der Unbändige etwa zum Ordnungsbrecher und darum straffällig, und ein ungeschriebenes Strafgesetz schützte fortan die „heilige segensreiche Ordnung“. Je mehr aber der Einzelne im Zusammenleben der Menschen zurücktrat und schliesslich in dem grossen Gefüge des Staates

aufging, um so gebieterischer meldete sich das Bedürfnis nach einer festen und jeden möglichen Einzelfall umfassenden Strafordnung. Die Strafgesetzbücher wurden verfasst. Was bis anhin blosser Brauch und Gewohnheit gewesen war, wurde nun starre und unwandelbare Form, in welche das bürgerliche Dasein jedes Einzelnen eingespannt war. Fortan lässt sich in groteskem Widerspruche sagen: Je höher die Zivilisation, um so durchgebildeter und feinmaschiger das Strafgesetz — eine Feststellung, die für den Menschen kaum eine Schmeichelei bedeutet.

Erscheint uns so im bürgerlichen Leben die Strafe als etwas Feststehendes und fertig Gegebenes, das im Bedarfsfall wie ein Spielzeug aus der Schachtel genommen und angewendet werden kann, so stellt sie sich in der Jugenderziehung in Elternhaus und Schule ganz anders dar. Dies liegt vor allem in dem ganz anderen Ziel begründet, das der Strafe hier vorschwebt. Für die staatliche Ordnung bedeutet die Strafe in erster Linie Schutz und Sicherung des Einzelnen wie der Gesamtheit gegenüber dem Uebeltäter. Vor dem Straffall soll sie wehrend und abschreckend wirken, nach eingetretenem Straffall übt sie in erster Linie Vergeltung. Das Wort „Jugenderziehung“ allein aber deutet schon an, dass hier die Strafe nicht bei dem primitiven Ziel der Abschreckung und Vergeltung stehen bleiben darf und will. Sie will das Kind in den Charakterzügen, in denen es sich schwach gezeigt hat, stärken, sie will es stählen gegen die neue Versuchung. Sie will es also bessern — mit einem Worte: Sie will es erziehen — wörtlich genommen: Sie will den Zögling aus der Tiefe seiner noch schwankenden Charakterhaltung zu der Höhe erhabener Vorbilder emporziehen.

Diese unvergleichlich höhere Zweckbestimmung der Strafe verleiht ihr eine ent-

scheidende Bedeutung für die Jugendbildung. Sie steht geradezu in ihrem Mittelpunkt. Ja, so unerwünscht und bedauerlich sie an sich ist und sein muss, so unentbehrlich erscheint sie für die nachhaltige erzieherische Einwirkung. Sie ist freilich ein Uebel, aber ein notwendiges, ja, man möchte fast sagen, ein willkommenes, das, in der richtigen Gesinnung und im richtigen Masse angewendet, bleibende Erfolge erzielt.

Die Strafe in der Schule, von der wir hier vorwiegend zu reden haben, ist aber nicht nur ihrem Zwecke, sondern auch ihrem Wesen nach grundverschieden von der Strafe des öffentlichen Lebens. Diese wiegt viel schwerer. Es haftet ihr schnell etwas Ehrenrühriges an, das den ehrenwerten Bürger für sein Ansehen fürchten lässt. So sucht er sich jede Strafe drei und mehr Schritte vom Leibe zu halten, und der Durchschnittsmensch wird denn auch am Ende seines Lebens friedlich die Augen schliessen, ohne mit dem Strafgesetz unliebsam in Berührung gekommen zu sein. Hinter dieser Angst steckt nicht nur die Sorge um Ehre und guten Namen, sondern man will sich auch die Beschämung ersparen, dass sich der Staat um die Besserung unserer schadhafte Erziehung bemüht.

Alle diese Hemmungen fallen bei der Schulstrafe dahin. Sie hat, von Ausnahmefällen abgesehen, nichts Ehrenrühriges an sich. Auch ist der unbeteiligte Dritte, der Richter, der den Straffall gleichsam aus der Sphäre der menschlichen Beziehungen heraus auf das Podium der Allgemeinheit zerrt und ihn so gewissermassen sterilisiert, nicht vorhanden. Der Lehrer ist Ankläger, Richter und Strafvollzieher in einer Person. Dies vereinfacht und erleichtert das Strafverfahren ganz ungemein. Es nimmt ihm auch den Stachel, den die Einmischung von Drittpersonen stets hinterlässt, und verbürgt so bei vorhandenem guten Willen fast zum vorneherein Einsicht und Besserung.

Diese Vereinigung sämtlicher Gewalten in der einen Person des Lehrers ist überhaupt das ausgeprägteste Merkmal am Strafen in der Schule. Während auf anderen Gebieten die peinlich scharfe Trennung der Gewalten selbstverständlich ist, ist der Lehrer Gesetzgeber, Regent und Richter zugleich. Ja selbst der Richter für sich ist nicht frei in seinem Amte. Er ist weitgehend an das Strafrecht gebunden. Für den Lehrer aber gibt es überhaupt kein Strafrecht, er ist es selber in seiner Person. Er kann es schaffen und anders gestalten, wie und so oft er will und ist dabei nur sich selber und seinem Gewissen verantwortlich.

Diese Fülle von Gewalt und Selbstbestimmung in der Hand des Lehrers ist die Zierde seines Berufes, die ihn mit dem Hochgefühl einer ungewöhnlichen Aufgabe erfüllen muss. Sie ist aber auch der Prüfstein seiner Berufung, der entscheidet, ob er dieser gewachsen ist. Die Gefahr der Willkür ist bedrückend gross und oft kaum gänzlich zu bannen. Denn auch der Lehrer ist ein Mensch mit seinem Widerspruch. Nur geistige und seelische Reife, verbunden mit demütiger Unterordnung unter das ungeschriebene Gesetz der eigenen inneren Verantwortung, vermag da zu bestehen.

II.

Nach der Feststellung von Wesen und Zweck des Strafens in der Schule ist es an der Zeit, die verschiedenen Strafarten kennen zu lernen. Von zweien war bereits die Rede: von der Abschreckung und der Vergeltung.

Am Anfang alles Strafens stand wohl die Vergeltung. Ihr liegt der biblische Spruch: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ zu Grunde. Danach soll jedem Uebeltäter mit der gleichen Uebeltat vergolten werden. Diese Art zu strafen war im öffentlichen Leben bis vor etwa fünfzig Jahren die allgemein übliche und sozusagen ein-

zige. Sie wurde, namentlich im Mittelalter, mit einer Grausamkeit gehandhabt, die im Grunde genommen weit über das „Gleiches mit Gleichem vergelten“ hinausging. Der Mörder z. B. büsste seine Untat nicht nur mit dem Tode, sondern vor diesem mit ausgeklügelten Martern aller Art. Die Feder sträubt sich, sie ohne Not zu erwähnen. Die verletzte und empörte sittliche Ordnung bäumte sich auf und zerstörte nicht bloss, sondern zermalmte Leben und Ehre des Schuldigen. Richter und schaulustige Menge wandten sich von der Richtstätte heimwärts in dem Bewusstsein, dass die Ordnung wieder hergestellt, der Gerechtigkeit Genüge getan sei. Der Gedanke lag ihnen allen wohl fern oder nur dunkel im Gefühl, dass sie noch etwas anderem Genüge getan hatten, einem Urtrieb im Menschen, der Lust, den andern zur Vergeltung leiden zu sehen. Dieser Trieb zieht sich, von Erziehung und Gesittung gebannt, in die verborgensten Falten des Menschenherzens zurück. Aber er ist immer da, er lebt und lauert auf die Gelegenheit, die schützende Hülle, die Anstand und Sitte um ihn gelegt haben, zu durchbrechen und sich auszutoben.

Hierin liegt die Gefahr und Schwäche der reinen Vergeltungsstrafe. Sie streift immer die Grenze, wo sie in den blossen Racheakt überzugehen droht. Dieser kommt heute in unserer untadeligen öffentlichen Rechtspflege kaum in Frage. Um so schlimmer kann er es in der Schule treiben, wo der Schüler in einem gewissen Masse dem Lehrer auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist. Da ist er das reine Gift für die Erziehung. Denn Rache fordert Rache heraus, die sich beim Schüler in innerer Auflehnung und schliesslich in versteiftem Trotz äussert. Das Ansehen des Lehrers und die Zuneigung des Schülers gehen dabei unweigerlich in die Brüche. Jeder Racheakt ist des Lehrers unwürdig und zieht ihm das Piedestal, auf dem er als menschliches

Vorbild für den Schüler steht, unter den Füssen weg.

Ein Beispiel aus meiner eigenen Schulzeit! — Schlussexamen der Sekundarschule. Erwartungsvoll sitzen Väter und Mütter in gedrängten Reihen um die Schulbänke und harren des Augenblicks, wo ihre Sprösslinge mehr oder weniger glänzende Beweise ihres Könnens geben werden. Da wird ein Schüler aufgerufen, der durch Nachlässigkeit und schwache Leistungen dem Lehrer viel zu schaffen gemacht hat. Er versagt bei einer Frage. Da fährt ihn der Lehrer vor versammelter Examengemeinde folgendermassen an: „Das habe ich gar nicht anders erwartet von dir. Du warst das ganze Jahr hindurch ein Faulpelz und Nichtsnutz und bist es auch heute am Examen. Es geschieht dir recht, dass du dich jetzt blamierst!“ „Wie du mir, so ich dir,“ dachte dieser Lehrer und machte seinem Aerger über die erfahrene Mühe des Jahres in diesem unschönen Racheakt Luft. — Ist es denkbar, dass dieser Schüler sich nachträglich bekehrte und anders als mit Bitterkeit an seine Schule zurückdachte?

Ein schon beinahe klassisch gewordenes Beispiel eines Racheaktes in der Schule ist, was uns Gottfried Keller im „Grünen Heinrich“ über seinen Ausschluss aus der Zürcher Industrieschule erzählt. Der Prorektor Meyer dieser Schule war ihm wegen einer mutwilligen Antwort, bei der sich der junge Gottfried nichts Schlimmes dachte, aufsässig geworden. Er wartete auf eine Gelegenheit, um ihm den Streich zurückzuzahlen. Sie liess nicht lange auf sich warten. Bei der Entlassung eines Lehrers, der in der Disziplin versagt hatte, gingen die Schüler in geschlossenem Zuge zum Hause dieses Lehrers, um dort ihre Hefte in Empfang zu nehmen. Keller, der einer anderen Klasse angehörte, schloss sich unterwegs auf ihre Aufforderung dem Zuge an und schlug vor, vor dem Hause des Lehrers ein Vaterlandslied zu singen und dann wieder abzuziehen. Als sich der Zug nach einem grossen Lärm vor und in dem Hause des Lehrers aufgelöst hatte, folgte das Strafgericht. Durch geschickte Verhöre wusste der genannte Prorektor Keller als alleinigen Urheber und Rädelsführer hinzustellen, während die andern sich feige um ihre Schuld drückten. So wurde Keller aus der Schule ausgewiesen. Gottfried Keller konnte dieses ihm widerfahrne Unrecht, das ihm seine Jugendbildung vorzeitig abbrach und verpfuschte, sein ganzes Leben lang nicht verwinden.

Dem Wesen und Zwecke nach verwandt mit der Vergeltungsstrafe ist die Strafe, welche die blossen Abschrückung im Auge hat. Sie steht ihr auch im erzieherischen Werte oder Unwerte nahe oder

gleich. Sie appelliert an die Furcht und wendet sich damit ebenso sehr an den Schuldigen wie an seine allfälligen Nachahmer. Aber die Furcht ist ein schlechter Berater, der den Beratenen bald im Stiche lässt. Sie kann, um wirksam zu sein, nur unter Hochdruck arbeiten, der sich rasch abnützt und zwangsläufig zu übertriebener Härte steigert. Dies aber widerspricht dem unverrückbaren Grundsatz des guten Strafens, der Gerechtigkeit. Sie verbittert den Gestraften und weckt in ihm alle Instinkte der innern und äussern Abwehr.

Das unübertroffene Beispiel der Abschreckungsstrafe ist das Urteil, das Gessler nach dem Apfelschuss über Tell ausspricht und dem Volke ins Gesicht schleudert: „Den nehm' ich jetzt heraus aus eurer Mitte. Doch alle seid ihr teilhaft seiner Schuld. Wer klug ist, lerne schweigen und gehorchen.“ — Doch die masslose Härte strafft sich selbst, denn, um mit Schiller weiter zu reden: „Allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen.“

Es ist nun klar, dass in der Erziehung überhaupt jede angedrohte oder vollzogene Strafe eine abschreckende Wirkung ausübt und ausüben soll. Es liegt im tieferen Sinn der Strafe, dass sie nicht nur den einen, der gefehlt hat, zur Sühne, sondern auch alle anderen im zugehörigen Umkreis vorbeugend treffen will. Aber sie darf diese Absicht nicht herausfordernd zur Schau tragen, sondern muss sie unmerklich in das eine Hauptziel des Strafens, die Besserung, einmünden lassen. Die blosser Abschreckung wie die Vergeltung macht den Schüler nur klug und vorsichtig oder stumpft ihn rasch ab, vermag ihn aber nicht sittlich zu läutern und zu vertiefen.

Ein überzeugender Beweis dafür, dass die reine Abschreckungsstrafe rasch versagt, ja geradezu das Gegenteil bewirken kann, ist die folgende Darstellung aus Rousseau's „Confessions“. Als Rousseau Lehrling bei einem Graveur war, pflegte er aus dessen Garten oft Obst zu stehlen. Wenn man ihn erwischte, wurde er hart bestraft. Aber obgleich die Strafe mit jedem Mal schärfer ausfiel, verübte er die Diebstähle unentwegt weiter, denn...

„A force d'essayer de mauvais traitements, j'y devins moins sensible; ils me parurent enfin comme une sorte de compensation du vol, qui me mettait en droit de le continuer. Au lieu de retourner les yeux en arrière et de regarder la punition, je les portais en avant et je regardais la vengeance. Je jugeais que me frapper comme fripon, c'était m'autoriser à l'être. Je trouvais que voler et être battu allaient ensemble, et constituaient en quelque sorte un état, et qu'en remplissant la partie de cet état qui dépendait de moi, je pouvais laisser le soin de l'autre à mon maître. Sur cette idée je me mis à voler plus tranquillement qu'auparavant. Je me disais: Qu'en arrivera-t-il? Je serai battu — Soit! Je suis fait pour l'être.“

Ungefähr auf der gleichen Linie wie die eben besprochene Strafe der Abschreckung liegt, was wir im Volksmund etwa als **Denkzettel** bezeichnen könnten. Er wird etwa auch Witzigungsstrafe genannt. Ihr Sinn und Zweck ist, den Straffälligen die natürlichen Folgen seines Vergehens am eigenen Leibe erleben und erleiden zu lassen. Der Schüler soll „durch Schaden klug werden.“ Indem er in jedem einzelnen Falle die unangenehme Kehrseite bis zur Neige auskosten muss, soll ihm im wohlverstandenen eigenen Interesse die Lust zur Wiederholung vergehen. Wer also irgend einen Schaden angerichtet hat, muss ihn aus eigenem Geld vergüten. Wer Aufgaben vergisst oder nachlässig macht, muss sie nach Schulschluss nachholen. Wer eine Freiheit missbraucht, dem wird sie entzogen.

Es sind vorwiegend leichtere Verstösse gegen die Ordnung und Disziplin, welche auf diese Weise erledigt werden und auch meist glatt und wirksam erledigt werden können. Denn „gebrannte Kinder fürchten das Feuer“, und eine empfindliche Einbusse an Freiheit verbunden mit der damit unzertrennlichen Beschämung, wirkt gewöhnlich rasch und nachhaltig auf den lässlichen Sünder ein. Solches Verfahren bedarf keiner langen Erörterungen mit „Wenn und Aber“. Es ist kurz und bündig und kommt kaum je

in Gefahr, die Gerechtigkeit zu verletzen und das weise Mass zu überschreiten.

So ist diese Strafweise durchaus berechtigt, ja unentbehrlich. Sie hat sogar — einfach und folgerichtig, wie sie ist — etwas Bestechendes an sich, das ihr den Vorrang vor anderen Strafen zu verleihen scheint. Damit kann wohl gestörte Ordnung wieder hergestellt und gegen fernere Störung gesichert werden. Verstösse gegen Anstand und Schicklichkeit, ja auch gegen höhere sittliche Forderungen — wie Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit — können geahndet oder auch unterdrückt werden. Aber alles dies bleibt irgendwie in einem halb berechnenden, halb gleichmütigen Egoismus des Schülers und des Lehrers stecken. Die Schule als Anstalt und die Lehrer als ihre Funktionäre mögen dabei gedeihen. — Der Schüler aber als werdender Mensch, der zu selbständiger Verantwortung vor sich, vor der Mitwelt und vor Gott erzogen werden soll, geht dabei so ziemlich leer aus. Er wird einseitig auf die Denkweise des gebrannten Kindes hin, welches das Feuer fürchtet, gewissermassen dressiert. Der Schatz an sittlicher Kraft aber, der in jedem jungen Menschen mehr oder weniger reich geborgen liegt, bleibt dabei unberührt und ungenützt. Diesen Schatz zu heben und mit Sinn und Segen in die Erziehung einzuschalten, ist allein jener Strafe beschieden, die sühnen und zugleich bessern will, der Besserungsstrafe.

Die Besserungsstrafe verfolgt, wenn wir es auf eine ganz bündige Formel bringen wollen, das Ziel so zu strafen, dass nicht mehr gestraft werden muss. Dies ist natürlich eine so hochgespannte, ja ideale Forderung, dass sie am wirklichen Leben immer und immer wieder in die Brüche geht. Sie setzt voraus, dass sich der Fehlende durch die Strafe nicht nur für den Augenblick, sondern dauernd von seinem Fehler befreit, also gebessert wird. Eine solche Bekehrung ist nur möglich, wenn aus

einer inneren seelischen Erschütterung die Erkenntnis herausreift, dass die Strafe verdient und daher notwendig ist, um sich durch eine gerechte Sühne innerlich von ihr zu befreien. Aus dieser Erkenntnis heraus muss der junge Mensch die Strafe mit aufgeschlossener Bereitschaft entgegennehmen können und wollen. Kann und tut er dies wirklich, dann wird sie ihm unvergesslich im guten Sinne des Wortes bleiben. Sie wird ihm Helferin und guter Geist für das Leben sein.

Damit ist aber zugleich noch etwas anderes und ungemein Wertvolles für ihn gewonnen. Das Hochgefühl, das ihn nach dieser moralisch sauberen und ehrlichen Selbstbefreiung erfüllt, erhöht das Vertrauen in seine innere Tüchtigkeit und vertieft seinen sittlichen Ernst. So veredelt jede solche Erfahrung sein Wesen und stählt seinen Willen zu weiterem Kampf mit sich selbst.

Es ist ohne weiteres klar, dass diese Strafweise nur bei einer gewissen geistigen und sittlichen Reife auf Erfolg rechnen kann. Auf der Unterstufe der Primarschule etwa, wo die Kinder noch vorwiegend für den Augenblick denken und leben, wird sie kaum in Betracht fallen können. Auch sind hier die Straffälle im allgemeinen von so harmloser Art, dass sie sich nicht zu so tiefeschürfender sittlicher Verwertung eignen.

Die Besserungsstrafe ist das gegebene Sühnemittel bei ernstesten moralischen Verfehlungen, so bei schwerem Ungehorsam, bei Unehrllichkeit — wie Lügen und Betrügen —, bei Vergehen aus Bosheit, und schliesslich bei schwerwiegenden Verstössen gegen Sitte und Anstand. Da muss der Lehrer mit Würde und Ernst „Seelsorger“ sein. In eindringlicher Besprechung unter vier Augen muss er den Schüler zur vollen Erkenntnis seiner Verfehlung bringen und dem in seinem Gewissen Erschütterten behutsam den Weg zur Besserung weisen.

Ein berühmt gewordenes Beispiel einer solchen Besprechung erzählt Förster in „Schule und Charakter“.

Der amerikanische Jugendrichter Lindsay erreichte bei einem verwaorlosten Knaben des Geständnis eines hartnäckig geleugneten Betrugos auf folgende Weise. Er legte ihm die Hand aufs Haupt und sagte zu ihm: „Ich halte dich nicht für einen schlechten Knaben, obwohl mir deine Betrügereien gründlich missfallen. Wenn du aber diese faule Stelle nicht aus deinem Wesen herauschneidest, so wird kein braver Mann aus dir werden.“ — Der Knabe wollte sprechen, aber Lindsay liess ihn nicht zu Worte kommen, sondern fuhr fort: „Ich weiss, was dich zur Lüge verleitet hat. Du bist erschrocken, als du deine Entdeckung fürchten musstest. Du wolltest auch deinen Eltern den Kummer und die Beschämung ersparen. Ich respektiere diese Gründe, aber du hast

doch nicht recht gehandelt.“ — Da brach der Knabe in Tränen aus, gab alles zu und sagte, es habe ihn selber schrecklich unglücklich gemacht, und er versprach Besserung auf eine Art, die Lindsay Vertrauen einflössté.

Wer in dieser Weise auf die ihm anvertrauten jungen Leute einwirken will, darf freilich aus seinem Unterricht keine Tretmühle des Alltags machen, in der nur Stunden gegeben werden. Er muss vor allem von einem lebendigen Gefühl der Verantwortung für das seelische Wohlergehen seiner Zöglinge erfüllt sein.

(Schluss folgt)

St. Gallen.

August Lehmann.

Der Minderjährige im Schweizerischen Strafgesetzbuch

Einer der Hauptvorüge des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches besteht darin, dass es eine für das ganze Land einheitliche, fortschrittliche Regelung für die straffälligen Minderjährigen trifft. Dabei unterscheidet das Gesetz drei Gruppen von Minderjährigen, für deren jede es besondere Vorschriften aufstellt:

1. die Kinder: darunter versteht das Gesetz jene Personen, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben; es ist beizufügen, dass sich das Strafgesetz — wie das der Natur der Sache entspricht — sich nicht kümmert um Kinder unter sechs Jahren, die irgend eine der vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben sollten;

2. die Jugendlichen: das sind im Sinne des Strafgesetzes Personen, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;

3. die Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren.

1. Kinder:

Strafen im eigentlichen, engen Sinn des Strafgesetzbuches, d. h. Uebelszufügungen,

angeordnet in einem besondern Verfahren durch die Straforgane des Staates, kommen noch nicht in Frage, wenn ein Kind eine durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Das Kind vermag sich in der Regel über die Tragweite seines Tuns zu wenig Rechenschaft zu geben; es könnte auch die Intervention staatlicher Straforgane gar nicht richtig begreifen; dort aber, wo wirklich Strafen nötig sind, verfügen Eltern und Schule noch über hinreichenden Einfluss, um selbst das Nötige vorzunehmen.

Wenn sich der Gesetzgeber im Strafgesetzbuche trotzdem um die Kinder kümmert, so deshalb, weil er weiss, dass die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein Kind in vielen Fällen ein Anzeichen für die Notwendigkeit von Fürsorgemassnahmen sein kann, dies um so mehr, als es sich bei Verfehlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch — und nur um diese geht es hier — doch zumeist um ernste Dinge handelt; denn das Strafgesetzbuch regelt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur Verfehlungen von einer gewissen Schwere, während es die Uebertretungen, also die leichtern Delikte, namentlich